

wieder unsere Gesetze mißachten. So verurteilte das Kreisgericht vor einiger Zeit einen älteren Bürger — der bereits 17mal vorbestraft war — wegen Diebstahls einer alten Aktentasche zu einer kurzfristigen Freiheitsstrafe. Der Täter nahm die Aktentasche, weil er hoffte, Geld darin zu finden.

Hier sind ferner solche Täter zu nennen, die erst kurz vor Begehung der neuen Straftat wegen eines anderen Delikts vor Gericht standen und unter Umständen bedingt verurteilt oder mit einem öffentlichen Tadel bestraft worden waren.

Schließlich gehören jene dazu, die zwar noch nicht bestraft worden sind, deren gesamte Lebensführung aber (Arbeitsbummelanten, chronische Trinker usw.) ihre zutiefst unsozialistische Einstellung erkennen läßt. Sie begehen häufig Straftaten, bei denen ein Freiheitsentzug notwendig wäre, aber eine längere Freiheitsstrafe wegen der Geringfügigkeit der Delikte nicht möglich ist. Dieser Personenkreis wird mit der fortschreitenden sozialistischen Entwicklung immer kleiner. Wir müssen aber mit ihm noch rechnen, zumal diese Menschen für alle von der Westzone ausgehenden negativen Einflüsse meist besonders anfällig sind.

2. Andererseits handelt es sich um Straftaten, bei denen ein festes Zupacken der Justiz unbedingt erforderlich ist, um z. B. bestimmte Schwerpunkte der sog. kleineren Kriminalität zu beseitigen, Straftaten, die die besondere Mißbilligung der Bevölkerung fanden, zu bekämpfen und um labile Elemente mit allem Nachdruck zu warnen. Auch bei diesen Delikten kann aber das feste Zupacken der Justiz nicht in erster Linie in der langen Dauer der Strafe, sondern hauptsächlich in der Unabdingbarkeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe bestehen. Beispielsweise verurteilte das Kreisgericht Plauen einige junge Bürger, die nach einem Trinkgelage grölend durch die Straßen gezogen waren, verschiedene Gartenzäune beschädigt, Verkehrszeichen herausgerissen und mehrere Fensterscheiben in einer Schule eingeworfen hatten, zu kurzfristigen Freiheitsstrafen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung angeordnet, um derartigen rowdyhaften Delikten entschieden entgegenzutreten. Ähnlich reagierten wir im Kreis auch, als kleinere Warendiebstahle in Selbstbedienungsläden Zunahmen.

Diese Entscheidungen wurden von der Bevölkerung ♦ stets gebilligt. In zahlreichen Aussprachen mit Werk- ■ tätigen wurde uns bestätigt, daß gerade diese kurzen Freiheitsstrafen — verbunden mit einer umfassenden Auswertung — einen großen erzieherischen Einfluß ausüben.

Deshalb schlagen wir vor, die untere Grenze der künftigen Freiheitsstrafe auf etwa zwei Wochen festzusetzen, um die kurzfristige Freiheitsstrafe als ein wirksames Erziehungsmittel einsetzen zu können und

den Gerichten die Möglichkeit zur Anwendung differenzierter Strafen zu geben.

Notwendig ist allerdings, für eine wesentlich schnellere Vollstreckung besonders der kurzfristigen Freiheitsstrafe zu sorgen. Dazu müßten durch die Gesetzgebung solche Möglichkeiten geschaffen werden, daß der Strafantritt sofort nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgen kann.

Besserungsarbeit als Weisung bei bedingter Verurteilung

Auch bei der Besserungsarbeit muß man von den oben dargelegten Unterschieden im Bewußtseinsstand unserer Bürger ausgehen. Neben Millionen vorbildlich arbeitender Menschen gibt es leider noch eine Anzahl von Bürgern, die jeder geregelten Arbeit aus dem Wege gehen und darüber hinaus noch durch andere negative Handlungen (z. B. Trunksucht, Neigung zu Streitigkeiten und Belästigungen unserer Bürger) in Erscheinung treten. Ein nicht unerheblicher Teil von ihnen ist noch verhältnismäßig jung. Diese Bürger leben entweder von Gelegenheitsarbeiten oder wechseln häufig ihren Arbeitsplatz. Sie entziehen sich auf diese Weise jeder positiven Einwirkung durch ein Kollektiv. Gerade aus diesem Personenkreis besteht aber ein großer Teil der Verurteilten. Ihre zutiefst unsozialistische Einstellung, insbesondere ihre Arbeitsscheu, ist aber in der Regel die unmittelbare oder mittelbare Ursache für die von ihnen begangenen Straftaten, so z. B. Verletzung der Unterhaltspflicht, Verschleuderung von Familienhabe, Diebstahl, Betrug - usw. Zur Beseitigung dieser Ursachen, d.h. zur Veränderung ihres Bewußtseins, ist aber nicht nur die gegenwärtig hauptsächlich angewandte Methode der Verurteilung zu unbedingtem Freiheitsentzug und der damit verbundenen Erziehung durch Arbeit im Strafvollzug geeignet, sondern es macht sich u. E. eine zusätzliche Strafmaßnahme erforderlich, bei der die Hauptbetonung auf der Pflicht zur regelmäßigen körperlichen Arbeit liegt. Daher begrüßen wir auch den Vorschlag, die Besserungsarbeit nicht in Arbeitslagern, sondern in den sozialistischen Brigaden unserer Betriebe durchführen zu lassen. Die Auswahl der dafür geeigneten Brigaden sollte den örtlichen Organen der Staatsmacht übertragen werden.

Die Dauer der Besserungsarbeit sollte im Regelfall ein Jahr betragen, damit genügend Zeit zur positiven Einwirkung vorhanden ist. Selbstverständlich müßten Sanktionen vorgesehen werden, um zu verhindern, daß sich der zur Besserungsarbeit Verurteilte dieser Pflicht entzieht. Diese Sanktionen können u. E. nur im Freiheitsentzug bestehen. Wir halten es deshalb für richtiger, die Besserungsarbeit als Weisung neben einer bedingten Verurteilung auszugestalten. Dann wäre es auch nicht erforderlich, die Besserungsarbeit als eine besondere Strafart einzuführen.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Zum reaktionären Charakter der sog. Staatsschutzbestimmungen im Bonner Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs

Von Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau),

z. Z. Berlin, Institut für westdeutsches und westeuropäisches Recht der

Humboldt-Universität

„Es ist den Bonner Machthabern zu keinem Zeitpunkt gelungen, in Westdeutschland eine Friedhofsruhe für die atomare Aufrüstung und das Wiedererstehen des Militarismus zu schaffen. Der Bonner Staat der Monopole und Militaristen befindet sich im Dauerzustand einer inneren Unsicherheit, immer neuer und wachsender Krisenerschei-

nungen ... Der Kampf der Volksmassen in WOstdeutschland hat dazu beigetragen, daß die NATO-Politik in eine Krise und die Adenauer-Politik in eine Sackgasse geraten ist“¹.

¹ Aus dem Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD vom Februar 1960, Wissen und Tat 1960, Nr. 4, S. 42.